



Der Landrat
des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Fachdienst
Kommunales und Ordnung
Kommunalaufsichtsbehörde

Herrn
Sönke Matthiesen
Lehmborg 4
24361 Groß Wittensee

Ihr Zeichen: -
Mein Zeichen: 2.5 BB Groß Wittensee

Auskunft erteilt: Herr Förster
Telefon: 04331 202-365
E-Mail: kommunalaufsicht@kreis-rd.de

Vorab per Email an: annetmatthiesen@gmx.de

21.11.2022

Bürgerbegehren gemäß § 16 g der Gemeindeordnung für S.-H. (GO)
hier: Gegen die Entstehung eines Neubaugebietes nebst Schulneubau und
Turnhalle in der Gemeinde Groß Wittensee

Sehr geehrter Herr Matthiesen,

am 25.10.2022 haben Sie beim Amt Hüttener Berge ein Bürgerbegehren gegen die Entstehung eines Neubaugebietes nebst Schulneubau und Turnhalle eingereicht. Am 27.10.2022 wurde eine Kopie einer Antragsliste des Bürgerbegehrens durch das Amt an mich weitergeleitet.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens lautet:

„Sind Sie gegen die Entstehung eines Neubaugebietes, nebst Schulneubau und Turnhalle in Groß Wittensee „nördlich der Straße Lehmborg, östlich des Kirchhorster Weges und westlich der Mühlenstraße“ und damit für die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse der Gemeindevertretung Groß Wittensee vom 9.12.2021?“

Aufgrund der bisher von mir gemäß § 16 g Absatz 5 GO durchgeführten Prüfung beabsichtige ich, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen.

Zur Sach- und Rechtslage gebe ich folgende Erläuterungen:

Gemäß § 16 g Absatz 3 Satz 1 GO können die Bürgerinnen und Bürger über Selbstverwaltungsangelegenheiten einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).



IHRE BEHÖRDENUMMER

Dienstgebäude:
Kaisersstraße 10
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-363

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

Bei der Entscheidung, die Aufstellungsbeschlüsse aufzuheben, handelt es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde im Sinne des § 16 g Abs. 3 Satz 1 GO. Ein Ausschlussgrund nach § 16 g Abs. 2 GO liegt nicht vor. Der Aufstellungsbeschluss, hier die Aufhebung, ist vom Ausnahmetatbestand des § 16 g Abs. 2 Nr. 6 GO (Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung) ausgenommen.

Das Bürgerbegehren muss nach § 16 g Absatz 3 Satz 5 GO bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Darüber hinaus sind gemäß § 9 Absatz 4 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, Kreis- und Amtsordnung (GKAVO) die Vertretungspersonen auf jeder neuen Unterschriftenseite oder jedem Einzelantrag anzugeben. In den Antragslisten sind drei Vertretungsberechtigte benannt und den Unterschriften vorangestellt.

Das Bürgerbegehren ist nach § 16 g Absatz 4 GO von 10 % der Wahlberechtigten zu unterzeichnen. Maßgebend ist die Zahl bei der letzten Gemeindewahl am 06.05.2018, somit 1.203 Wahlberechtigte. Die eingereichten Antragslisten beinhalten 133 Unterschriften, davon sind nach melderechtlicher Prüfung 129 Unterschriften gültig. Damit ist das erforderliche Mindestquorum von 121 Unterschriften erreicht.

Eine Kostenübersicht der Verwaltung des Amtes Hüttener Berge ist in den Antragslisten enthalten.

Die in dem Begehren genannte Fragestellung ist klar und eindeutig und deckt sich mit der in der Begründung des Bürgerbegehrens dargelegten Zielrichtung. Ich beabsichtige daher, die o.g. Fragestellung zur Abstimmung bringen zu lassen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beabsichtige ich nach § 16 g Absatz 4 GO die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen.

Vor einer abschließenden Entscheidung gebe ich Ihnen gemäß § 87 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) bis zum

02.12.2022

Gelegenheit, sich zu meiner beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Ihnen steht es frei, mir gegenüber vorab zu erklären, dass Sie auf eine Stellungnahme verzichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Förster